



14. Juli 2010

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf der zweiten Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Zum Anhörungsverfahren	3
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	3
Anhang:	Verzeichnis der angehörten Stellen	8

1 Ausgangslage

Anlass für die zweite Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) ist die Entwicklung in der EU. Die den Vorschriften der ChemRRV entsprechenden europäischen Bestimmungen sind in rund zehn Basiserlassen (Richtlinien und Verordnungen) geregelt. Zu diesen Basiserlassen wurden seit der letzten Änderung der ChemRRV zahlreiche Anpassungen beschlossen, welche in der geltenden ChemRRV nicht mitberücksichtigt sind.

In der Schweiz und in der EU sind bestimmte Schwermetalle in Elektro- und Elektronikgeräten grundsätzlich verboten (Richtlinie 2002/95/EG). Gewisse Bauteile sind von diesen Verboten ausgenommen, da noch kein schwermetallfreier Ersatz entwickelt werden konnte. Es hat sich gezeigt, dass einige weitere Ausnahmen nötig sind. Die Änderungen der ChemRRV werden insoweit den Herstellern der Geräte Erleichterungen bringen. Gleichzeitig trägt die Änderung der Verordnung zur Erhöhung des Schutzniveaus bei, da durch eine Anpassung der Richtlinie 2000/53/EG über Fahrzeuge, die Neufassung der Batterierichtlinie 2006/66/EG und zwei Änderungen der Beschränkungs-Richtlinie 76/769/EWG (RL 2006/122/EG und RL 2007/51/EG) in der EU einige neue Verbote beschlossen worden sind, welche im Rahmen der Revision der ChemRRV übernommen werden sollen: In Fahrzeugen soll Blei in Lötmitteln und Quecksilber in Leuchten unter Gewährung von Übergangsfristen eliminiert und das Inverkehrbringen von NiCd-Gerätebatterien soll auf wenige Einsatzgebiete beschränkt werden. Im Einklang mit der Richtlinie 2007/51/EG soll das Inverkehrbringen von quecksilberhaltigen Fieberthermometern auch für berufliche Zwecke verboten werden und für Perfluorooctansulfonate (PFOS) sind wie in der Richtlinie 2006/122/EG weitgehende Beschränkungen vorgesehen. In der EU sind zudem Übergangsfristen in der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe für die Verwendung von Lindan als Arzneimittel abgelaufen und sind in der Verordnung (EG) Nr. 1494/2007 Kennzeichnungsvorschriften für Gegenstände und Anlagen, die fluoridierte Treibhausgase enthalten, festgelegt worden. Auch in diesen zwei Fällen soll die ChemRRV an das EG-Recht angepasst werden.

Am 8. Mai 2009 hat die vierte Vertragsparteienkonferenz (COP4) zum Stockholm Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) die Aufnahme von neun neuen Stoffen in die Konvention beschlossen. Die Beschlüsse der POP COP4 gehen bei vier Stoffen über die Bestimmungen der ChemRRV hinaus, sodass Änderungsbedarf besteht: Für Pentachlorbenzol fehlt eine Regelung in der ChemRRV zurzeit gänzlich, bei den bromierten Flammschutzmitteln Pentabrom- und Octabromdiphenylether fehlen die im internationalen Recht vorgesehenen Produktionsverbote und für die oben genannten PFOS sind neben den Beschränkungen der Richtlinie 2006/122/EG zusätzlich Produktionsverbote und Meldepflichten für ausnahmsweise noch zulässige Anwendungsgebiete notwendig.

Auch werden Anpassungen bei den Bestimmungen über die Entsorgung von Batterien und den Bestimmungen über Wasch- und Reinigungsmittel sowie teerölhaltiges Holz vorgeschlagen. Bei den Bestimmungen über Quecksilber, cadmierten Gegenständen und NiCd-Akkumulatoren für Elektrofahrzeuge sollen die Schnittstellen zu den Richtlinien 2000/53/EG und 2002/95/EG bereinigt werden. Darüber hinaus soll den fachlich zuständigen Bundesämtern die Kompetenz erteilt werden, einem Gesuchsteller auf begründeten Antrag hin für Kleinmengen eine Ausnahme von der heute strikten Verwendungsbeschränkung von Chloroform zu erteilen. Mit dieser Regelung sollen in Einzelfällen unverhältnismässig hohe finanzielle Aufwendungen für kleinere Betriebe vermieden werden.

Die ChemRRV schien schliesslich ein geeigneter Regelungsort, um zum Schutze der Arbeitnehmer die Heissverwertung von teerhaltigem Strassenausbaumaterial (Ausbauasphalt) zu beschränken. Ausbauasphalt kann Teer enthalten, weil teerhaltige Bindemittel früher oft zur Herstellung von Strassenbelägen eingesetzt wurden. Als Massnahme an der Quelle soll zum Schutze von Mensch und Umwelt auch ein Verbot des Inverkehrbringens teerhaltiger Strassenbaustoffe, von Anstrichprodukten und von Tontauben eingeführt werden.

2 Zum Anhörungsverfahren

Die Anhörung zur zweiten Änderung der ChemRRV wurde am 10. Dezember 2008 eröffnet. 115 Adressaten waren eingeladen, sich zur Revision bis zum 15. März 2009 zu äussern. Es gingen 64 Stellungnahmen ein. Sie stammen von 26 Kantonen, zwei Dachorganisation (Schweizerischer Gewerbeverband sgV und Bauernverband SBV) sowie von 35 Organisationen, darunter der Chemie Pharma Schweiz (SGCI). Die BPUK als interkantonale Institution auf Regierungsebene verweist auf die kantonalen Eingaben. Von nicht direkt Konsultierten gingen neun Stellungnahmen ein.

Für die im Nachgang zur vierten Vertragsparteienkonferenz (COP4) zum Stockholm Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP-Konvention) nötigen Anpassungen der ChemRRV wurde Ende Oktober 2009 eine separate Anhörung bei 14 Wirtschafts- und Fachorganisationen, der BPUK, der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-Amtsstellen (KVU), dem Verband der Kantonschemiker und der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) durchgeführt. Die Anhörungsfrist lief bis zum 1. Dezember 2009. Neben den Stellungnahmen der genannten Organisationen der Behörden gingen Stellungnahmen von vier Branchenverbänden sowie zwei Stellungnahmen nicht direkt Konsultierter ein. Die BPUK verweist auf die Stellungnahme der KVU.

Bezüglich der Zulässigkeit des Umgangs mit teerhaltigem Ausbauasphalt wurden in der Vorlage vom 10. Dezember 2008 zwei Varianten zur Diskussion gestellt. Die Meinungen dazu waren geteilt. Unter Beteiligung dreier Bundesämter wurde in der Folge ein Lösungsvorschlag erarbeitet, der den Betroffenen am 15. September 2009 in einer durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) durchgeführten Nachkonsultation vorgestellt wurde. Die kantonalen Tiefbauämter, Arbeitsinspektorate und Umweltämter sowie die betroffenen Branchenverbände wurden gebeten, allfällige Änderungsvorschläge bis Mitte Oktober mitzuteilen. Es gingen Stellungnahmen von 23 kantonalen Stellen sowie neun Organisationen und Branchenverbänden, darunter zwei nicht direkt Konsultierten, ein.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Ergebnis der Vernehmlassung zur zweiten Revision der ChemRRV ist insgesamt positiv. Die im Nachgang zu POP COP4 nötigen Änderungen der ChemRRV sowie die Anpassungen an das EG-Recht werden von Kantonen und Organisationen grundsätzlich begrüsst. Auch die anderen Änderungen sowie redaktionellen Präzisierungen bestehenden Rechts werden überwiegend begrüsst. Zu einigen Regelungen werden sowohl von Kantonen wie Organisationen Modifikationen beantragt. Der Lösungsvorschlag vom 15. September 2009 betreffend Umgang mit teerhaltigem Ausbauasphalt fand zunächst bei den Kantonen deutlich mehr Zustimmung als die eine oder andere Variante der Vorlage vom 10. Dezember 2008¹. Anträge ausserhalb der Revisionsvorlage betreffen insbesondere den Vollzug der Ausserbetriebnahme von grösseren Kondensatoren mit polychlorierten Biphenylen (PCB). Die Übergangsfristen für deren Nutzung sind noch im Geltungsbereich der ehemaligen Stoffverordnung im Jahr 1998 abgelaufen. Offenbar sind solche Geräte immer noch in Betrieb.

Umsetzung der POP COP4 Beschlüsse

Gemäss SGCI und der Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem) sei die Verwendung der Flammenschutzmittel Pentabromdiphenylether und Octabromdiphenylether in der EU in neuen Bauteilen für den Ersatz schadhafter Bauteile mit diesen Stoffen in alten Elektro- und Elektronikgeräten noch erlaubt. Sie beantragen, dass die Übergangsbestimmungen im Anhang über Stoffe mit flammhemmender Wirkung vorläufig beibehalten werden und erst dann aufzuheben

¹ Nachdem sich jedoch anfangs 2010 einige Kantone teilweise oder vollständig von Kompromissen distanzieren, die sie in den offiziellen Stellungnahmen eingegangen sind, wurde das Thema Ausbauasphalt aus der Vorlage ausgegliedert.

seien, wenn eine entsprechende Änderung der EG-Richtlinie über Elektro- und Elektronikgeräte (Richtlinie 2002/95/EG) beschlossen sei. Demgegenüber begrüssen der Verband der Kantonschemiker (VKCS), der Zusammenschluss der Vertreter der Kantonalen Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse) sowie ein Kanton und Greenpeace die Streichung der Übergangsbestimmungen. Letztere fordert, dass weitere problematische Schadstoffe wie Phtalsäureester oder Beryllium in Elektro- und Elektronikgeräten verboten werden sollen. Zudem seien Grenzwerte für polybromierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane, die bei Entsorgungsprozessen flammenschutzmittelhaltiger Kunststoffe gebildet werden können, notwendig.

Unbestritten sind die vorgesehenen Herstellungsverbote für Pentachlorbenzol und Perfluoroctansulfonate (PFOS). Einverstanden mit den neu eingeführten Meldepflichten für PFOS sind die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS), die SGCI und CARBURA – die Organisation der Importeure flüssiger Treib- und Brennstoffe zum Zweck der Pflichtlagerhaltung. Zwar seien die Meldungen mit einem administrativen Mehraufwand verbunden, jedoch im Hinblick auf die Meldepflichten im Rahmen der Stockholm-Konvention notwendig. VKCS, chemsuisse und ein Kanton regen an, nicht die Verwender, sondern Inverkehrbringer PFOS-haltiger Produkte in die Pflicht zu nehmen.

Anpassungen an das EG-Recht

Im Rahmen der Anhörung zu POP COP4 trug die Vorlage bei den Regelungen über Perfluoroctansulfonate (PFOS) bereits dem Ergebnis der Anhörung vom 10. Dezember 2008 Rechnung. Letztere hat ergeben, dass zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Ausnahmebestimmungen eine Ausnahme für die Verwendung in Medizinprodukten notwendig ist. Zwar würde an der Entwicklung von Alternativen zu PFOS bereits geforscht, es brauche jedoch noch einige Jahre, ehe eine Lösung bis zur Marktreife entwickelt sei. Zudem wurden längere Übergangsfristen für die Verwendung einsatzbereiter Feuerlöschschaumkonzentrate in Installationen zum Schutz von Anlagen gefordert. Es wurde argumentiert, dass der vorzeitige Ersatz von Feuerlöschschaumkonzentraten hohe Kosten verursache und viele Konzentrate aufgrund ihrer beschränkten Haltbarkeitsdauer gar nie zum Einsatz kämen. In der Anhörungsvorlage zu POP COP4 wurden diese Anträge berücksichtigt.

Der Textilverband Schweiz (TVS) und die SGCI begrüssen die nun vorgesehene Ausnahme für Medizinprodukte. Die Erstreckung der Übergangsfrist in Installationen zum Schutz von Anlagen wird von der SGCI und der Carbura begrüsst. Letztere beantragt, dass die Frist um weitere zwei Jahre bis zum Jahr 2020 zu verlängern sei. Die Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) ist mit den Übergangsfristen für die Verwendung PFOS-haltiger Schäume durch die Feuerwehren zur Bekämpfung von Bränden in Ernstfällen einverstanden. Auch die kurze Übergangsfrist für das Inkrafttreten des Verbots für die Verwendung PFOS-haltiger Schäume zu Übungszwecken könne akzeptiert werden. KVV, VKCS, chemsuisse und ein Kanton beantragen, dass auf Übergangsbestimmungen für das Verbot des Inverkehrbringens von PFOS zu verzichten sei. Sie erinnern daran, dass die Bestimmungen über PFOS in der EU bereits seit Juni 2008 angewendet würden. Greenpeace fordert, dass die Übergangsfristen für Löschschäume wie in der EU Ende 2011 ablaufen.

Elf Kantone und die chemsuisse stellten bereits im Rahmen der Anhörung im Dezember 2008 den Antrag, dass aus Gründen der Rechtssicherheit im Anhang über Löschmittel auf die Existenz und Gültigkeit der Bestimmungen im Anhang über PFOS hingewiesen werden solle.

Die Aufhebung der Ausnahme für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung lindanhaltiger Arzneimittel wird von den sich äussernden Kantonen, der chemsuisse und vom Apothekerverband (pharmaSuisse) begrüsst. Ebenso begrüsst wird die Klarstellung des Verbots für das Inverkehrbringen von Fieberthermometern, die Quecksilber enthalten. PharmaSuisse hält fest, dass in Apotheken noch kalibrierte Quecksilber-Thermometer benötigt würden und dass deren Erwerb möglich sein müsse. Sie gehe davon aus, dass dafür die Ausnahmeregelung für Laboratoriumsgeräte zum Zuge komme.

Das Verbot von NiCd-Batterien wird von den Stellung nehmenden Kantonen und Organisationen begrüsst. Die SBB beantragen die Aufnahme einer Ausnahmeregelung, wonach der Ersatz von NiCd-Akkus für heute im Rangierdienst noch verwendete, alte Funkgeräte möglich sein solle. Nach

der Vereinigung Schweizerischer Batteriehersteller und –importeure (vsb) sei das Inkrafttreten für das Inverkehrbringen von NiCd-Batterien ohne Übergangsfristen akzeptierbar. Dies träfe hingegen für die neuen Kennzeichnungsvorschriften über die Angaben des Entsorgungswegs und des chemischen Symbols nicht zu. Der vsb sowie der Gewerbeverband sgV fordern eine Übergangsfrist von acht Monaten. Betreffend der Angabe der Kapazität halten sgV und vsb und die „Federation of the Swiss Watch Industry“ (FH) fest, dass in der EU zurzeit nach einer befriedigenden Lösung gesucht würde. Sie beantragen, dass mit einer Regelung in der ChemRRV zuzuwarten sei, solange in der EU keine definitive Vorgabe existiere.

Die Änderungen über die Zulässigkeit von Schwermetallen in Fahrzeugbauteilen sowie Elektro- und Elektronikgeräten werden grösstenteils nicht kommentiert. Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem) und Swiss technology network (swissT.net) weisen auf die Wichtigkeit EG-kompatibler Regelungen für diese Erzeugnisse hin.

Bei den in der Luft stabilen Stoffen wird die Anpassung der Kennzeichnung an die entsprechenden EG-Vorschriften von den zwölf Stellung nehmenden Kantonen, der chemsuisse, der Stiftung Entsorgung Schweiz (SENS) sowie vom Gewerbeverband sgV und vom Gebäudetechnikverband suissetec begrüsst. Gemäss sgV und suissetec sollen die Kennzeichnungsvorschriften für Schwefelhexafluorid und Kältemittel in nicht unter den Geltungsbereich der EG-Verordnung fallenden Gegenständen und Anlagen aufgehoben werden. Swissmem verlangt, dass bei den Kennzeichnungsvorschriften über Schwefelhexafluorid auf die Ausführung in zwei Amtssprachen zu verzichten sei.

Regelungen über Teer

Eine Mehrheit der Kantone befürwortet eine Regelung zum Umgang mit teerhaltigem Ausbauasphalt auf Verordnungsstufe. Für die Rahmenbedingungen, unter welchen teerhaltiger Ausbauasphalt im Strassenbau baulich verwertet und im Heisseinbau wieder verwendet werden darf, wurden in der Vorlage vom 12. Dezember 2008 die Anhörungsadressaten um ihre Meinung zu zwei Varianten befragt. Die Variante 2 entspricht den heute gültigen Empfehlungen der Bauabfall-Richtlinie des BAFU. Dagegen limitiert die Variante 1 den Heisseinbau teerhaltigen Materials zum Schutze der Arbeitnehmer strenger. Eine leichte Mehrheit der Kantone (14) befürwortete deswegen diese Variante. Es bestünden nämlich alternative Bauweisen, bei deren Anwendung sich die Exposition mit Teer beim Belagseinbau minimieren liesse. Seitens der Organisationen sprachen sich u.a. die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene und die Suva für die Variante 1 aus. Gemäss Suva könne zurzeit ein risikobasierter Grenzwert für die zulässige Belastung der Luft mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) beim Heisseinbau teerhaltiger Beläge nicht abgeleitet werden, sodass die Exposition der Arbeitnehmer so gering wie möglich zu halten sei. Demgegenüber beantragten die anderen zwölf Kantone und die betroffenen Branchenverbände die Umsetzung der Variante 2. Die Kantone führen an, dass die bisherige Praxis beizubehalten sei. Die Variante 1 widerspräche einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung und sei nicht vollzugstauglich. Neun der zwölf Kantone forderten zudem, dass der PAK-Grenzwert für die Zulässigkeit der baulichen Verwertung von teerhaltigem Ausbauasphalt aufzuheben sei. Die Verwertung von stark mit Teer belastetem Ausbauasphalt im Kaltmischverfahren sei umweltverträglich und einer Deponierung vorzuziehen. In der vom BAFU am 15. September 2009 in einer Nachkonsultation zur Diskussion gestellten Vorlage wurde dieses Argument berücksichtigt und die Variante 1 dahin gehend modifiziert, dass auf den PAK-Grenzwert für die generelle Zulässigkeit der baulichen Verwertung verzichtet wird.

Acht Kantone drücken ihr Einverständnis zur modifizierten Vorlage ohne Stellungnahme aus. Acht weitere Kantone begrüssen den Lösungsvorschlag ohne Änderungsanträge explizite. Neun Kantone sowie die Suva beantragen, dass der PAK-Grenzwert für die Zulässigkeit der baulichen Verwertung beibehalten werden soll, davon fordern drei Kantone, dass der Einbau teerhaltigen Materials in einem Register festzuhalten sei. Drei Kantone halten nach wie vor an der ursprünglichen Variante 2 fest. Dies trifft auch für den Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband (ARV), den Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS), den Fachverband Infra, den Baumeisterverband

(SBV) und die Vereinigung Kantonalzürcherischer Strassenbau-Unternehmungen (VKZSU) zu. Die Schweizerische Mischgut-Industrie (SMI) beantragt, dass die Variante 2 ohne den PAK-Grenzwert für die Zulässigkeit der baulichen Verwertung umgesetzt wird. Vier Verbände (Infra, SBV, SMI, VKZSU) lehnen auch den Grenzwert für Teer bzw. PAK für die Zulässigkeit der Verwendung von Ausbauasphalt für die Herstellung von Deckschichten ab. Er sei so tief angesetzt, dass eine Zugabe von Rezyklat nicht mehr möglich sei. Fachlich geben VSS und ARV zu bedenken, dass der Druck zur Anwendung von Ausbauasphalt in loser Form mit dem Lösungsvorschlag zunähme, was aus Sicht des Gewässerschutzes unerwünscht sei. Zudem stellen die Verbände Infra, SBV, SMI, VSS und VKZSU in Bauvorhaben bei Kantons- und Gemeindestrassen den Bedarf für im Kaltmischverfahren hergestellte Beläge in Abrede².

Die Verbote teerhaltiger Bauprodukte, Anstrichfarben und Lacke sowie Tontauben werden von den sich äussernden Kantonen, der chemsuisse und der EKL begrüsst. Der Schiesssportverband (SSV) hält fest, dass er zum Entwurf weder Korrekturen noch Ergänzungen anzubringen habe. SGCI und der Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten (VSLF) beantragen, dass die Möglichkeit zu schaffen sei, einem Gesuchsteller auf begründeten Antrag hin Ausnahmen von den Verboten zu erteilen. Zurzeit gäbe in der Schweiz mehrere Hersteller von teerhaltigen Spezialbeschichtungen und anderen Nischenprodukten.

Modifikationen und redaktionelle Präzisierungen

Die Interessenorganisation Batterien (INOBAT) begrüsst die Modifikationen bei den Bestimmungen über Batterien. Sie beantragt, dass die Ausgabenbegrenzung für Informationstätigkeiten zur Förderung des Rücklaufs von Batterien von 15 % bezogen auf die jährlichen Gebühreneinnahmen auf 25 % anzuheben sei. SENS begrüsst die Klarstellungen bei der Rücknahmepflicht für Geräte-, Fahrzeug- und Industriebatterien. Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) hält fest, dass in der Branche bei Fahrzeugbatterien oft schon heute eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben werde, sodass die aktuelle Praxis bereits weitgehend der vorgesehenen Regelung entspreche. Auto-Schweiz, die Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure, ist mit den Änderungen grundsätzlich einverstanden, vertritt jedoch die Meinung, dass es falsch wäre, für Fahrzeugbatterien in der ChemRRV eine vorgezogene Entsorgungsgebühr einzuführen. Gemäss Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling (VSMR) würde mit der Ausweitung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr auf alle Batterien eine heute gut funktionierende Praxis einem neuen Regime unterstellt. Der VSMR spricht sich für einen Verzicht auf die vorgesehene Regelung aus. Weiter gehe der Verband davon aus, dass ein Gewerbebetrieb Batterien an Entsorgungsunternehmen mit Empfängerbewilligungen nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa) übergeben dürfe.

Fast die Hälfte der Kantone und die chemsuisse beantragen, dass die vom BAFU beauftragte Organisation zu verpflichten sei, ein unentgeltliches Abhol- und Rücksendungssystem für gebrauchte Batterien einzurichten³. Die sich äussernden Kantone vertreten auch die Ansicht, dass die explizite Zuweisung des Vollzugs betreffend Werbung und Entsorgungshinweisen in Verkaufsstellen im Anhang über Batterien unnötig sei, da der Vollzug den Kantonen bereits im allgemeinen Teil der Verordnung zugewiesen werde.

² In Anbetracht dessen, dass die Meinungen der Kantone gesamtschweizerisch sehr kontrovers sind und die Revision der ChemRRV wegen anderen Änderungsinhalten dringend vorangebracht werden musste, wurde entschieden, die Bestimmungen über Ausbauasphalt in der laufenden Revision der ChemRRV nicht weiter zu verfolgen. Das Thema soll im Rahmen der Totalrevision der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) wieder aufgegriffen werden. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass alle Kantone und betroffenen Organisationen nochmals die Gelegenheit erhalten, sich zu einem neuen Kompromissvorschlag zu äussern.

³ Hier ist zu vermerken, dass diese Pflicht heute schon besteht, der Vollzug aber noch verbessert werden muss.

Von zwölf Stellung nehmenden Kantonen lehnt ein Kanton die Lockerung des Verwendungsverbots für Chloroform ab. Die anderen Kantone und die chemsuisse beantragen, dass allfällige Ausnahmegewilligungen zu befristen seien. Auch sei ein Datum festzulegen, bis zu dem Ausnahmegesuche eingereicht werden können.

Keine Einwände werden bei den Präzisierungen zur Deklaration von Konservierungsmitteln in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie zur Bereithaltung des Datenblatts über Inhaltsstoffe für diese Detergenzien vorgebracht.

Hinsichtlich der neu eingeführten Frist, bis zu der früher legal erworbenes, teerölhaltiges Holz einer Verwendung zugeführt werden muss, hat der Bauernverband (SBV) keine Einwände. Die meisten Kantone sind mit der Änderung einverstanden, beantragen jedoch eine kürzere Frist.

Die Zusammenfassung der Schwermetallbestimmungen für Fahrzeuge sowie Elektro- und Elektronikgeräte wird von allen sich äussernden Stellen begrüsst. Einige Kantone und die chemsuisse halten fest, dass für weitere Schwermetallregelungen Präzisierungsbedarf hinsichtlich des Vorrangs bestehe, so bei Kunststoffen, wenn sie als Verpackungen verwendet würden.

Anträge ausserhalb der Revisionsvorlage

Bis Ende August des Jahres 1998 hätten PCB-haltige Kondensatoren mit einer Gesamtmasse von mehr als 1 kg und Transformatoren ausser Betrieb genommen werden müssen. Neun Kantone und die chemsuisse beantragen eine Regelung, wonach die in der Niederspannungs-Installationsverordnung (SR 734.27) bezeichneten Kontrollorgane zu beauftragen seien, im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben zusätzlich zu überprüfen, ob das Verwendungsverbot für PCB-haltige Geräte eingehalten werde. Untersuchungen in mehreren Kantonen hätten gezeigt, dass noch viele PCB-haltige Kondensatoren in Blindstromkompensationsanlagen vorhanden seien. Durch die genannten Kontrollorgane könne eine systematische und vollständige Überprüfung der Anlagen kostengünstiger und effizienter als durch die für den Vollzug der ChemRRV zuständigen kantonalen Fachstellen vorgenommen werden. Werde das Verwendungsverbot übertreten, seien die kantonalen Fachstellen zu informieren.

Weitere Anträge ausserhalb der Revisionsvorlage betreffen Quecksilber und Octylphenol bzw. dessen Ethoxylate. Drei Kantone und die chemsuisse beantragen, dass im Einklang mit internationalen Aktivitäten (EU, UNO) ein Exportverbot für metallisches Quecksilber eingeführt werden soll, während die SGCI und der Kosmetik- und Waschmittelverband (SKW) den Antrag stellen, dass die Verbote von Octylphenolethoxylaten im Zuge der Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips bereits im Rahmen der vorliegenden Änderung der ChemRRV aufzuheben seien. Schliesslich beantragen zehn Kantone und die chemsuisse, dass das BAFU verpflichtet werden soll, Empfehlungen zum Stand der Technik hinsichtlich der Substitution von in der Luft stabilen Stoffen in Klimaanlage für Fahrzeuge zu veröffentlichen.

Weitere Bemerkungen

Greenpeace fordert, dass alle in der EU zum Schutze der Gesundheit und der Umwelt veröffentlichten EG-Erlasse zwingend und automatisch in das Schweizer Recht überführt werden. Zehn Kantone und die chemsuisse weisen darauf hin, dass sich der Vollzugs- und damit der Verwaltungsaufwand mit dem Erlass neuer Verbote erhöhe.

Anhang: Verzeichnis der angehörten Stellen

Anhörung zu

Zweite Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung

Kantone und Fürstentum Liechtenstein / Cantons et Principauté du Liechtenstein

- Staatskanzlei des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau
- Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Regierungsgebäude, 9100 Herisau
- Staatskanzlei des Kantons Bern, Postgasse 68, 3000 Bern 8
- Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal
- Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, Postfach, 4001 Basel
- Chancellerie d'Etat du canton de Fribourg, Rue des Chanoines 17, 1700 Fribourg
- Chancellerie d'Etat du canton de Genève, Rue de l'Hôtel-de-Ville 2, 1211 Genève 3
- Regierungskanzlei des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus
- Standeskanzlei des Kantons Graubünden, Reichsgasse 35, 7001 Chur
- Chancellerie d'Etat du canton du Jura, Rue du 24-Septembre 2, 2800 Delémont
- Staatskanzlei des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Chancellerie d'Etat du canton de Neuchâtel, Château, Rue de la Collégiale 12, 2001 Neuchâtel
- Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, Rathaus, Dorplatz 2, 6370 Stans
- Staatskanzlei des Kantons Obwalden, Rathaus, 6060 Sarnen
- Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen
- Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, Rathaus, 8200 Schaffhausen
- Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn
- Staatskanzlei des Kantons Schwyz, Beckenstube 7, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Cancelleria dello Stato Ticino, Residenza governativa, Piazza Governo, 6501 Bellinzona
- Standeskanzlei des Kantons Uri, Rathausplatz 1, Postfach, 6460 Altdorf 1
- Chancellerie d'Etat du canton de Vaud, Château cantonal, Place du Château 4, 1014 Lausanne
- Chancellerie d'Etat du canton du Valais, Palais du Gouvernement, Place de la Planta 3, 1951 Sion
- Staatskanzlei des Kantons Zug, Postplatz, Postfach 156, 6301 Zug
- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Kaspar Escher-Haus, 8090 Zürich
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, FL - 9490 Vaduz
- BPUK Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz, c/o Advokaturbüro Dr. G. Ganz, Dufourstrasse 187, Postfach 422, 8034 Zürich
- Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, Bundesgasse 20, 3011 Bern
- Konferenz der Kantonsingenieure (Geschäftsstelle KIK), c/o Advokaturbüro Dr. G. Ganz, Dufourstrasse 187, Postfach 422, 8034 Zürich
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-Amtsstellen (KVU), Dr. Jürg Suter, Präsident, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, Postfach, 3000 Bern

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen, Hegibachstr. 47, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, Hegibachstr. 47, 8032 Zürich
- Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5200 Brugg
- Schweizerischer Gewerbeverband, Schwarztorstr. 26, 3007 Bern
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Monbijoustr. 61, 3007 Bern
- Unia Zentralsekretariat, Weltpoststr. 20, 3015 Bern

Übrige Organisationen

- Aluminium-Verband Schweiz, Hallenstrasse 15, Postfach, 8024 Zürich
- Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen PVC-Industrie PVCH, Schachenallee 29c, 5000 Aarau
- ARBIT - Arbeitsgemeinschaft Bitumen, Postfach 152, 8344 Bäretswil
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz, Murbacherstrasse 34, Postfach 111, 4013 Basel
- Association des Industries Chimiques Genevoises, 98, rue de Saint-Jean, Case postale 5278, 1211 Genève 11
- Assoziation der Schweizerischen Aerosolindustrie ASA, Bahnhofstrasse 37, 8001 Zürich
- Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz ARV, Gerbegasse 10, 8302 Kloten
- Autogewerbe-Verband der Schweiz AGVS, Mittelstrasse 32, Postfach 5232, 3001 Bern
- Auto-Schweiz, Mittelstrasse 32, Postfach 5232, 3001 Bern
- CARBURA, Zentralstrasse 37, Postfach 9669, 8036 Zürich
- Cemsuisse, Marktgasse 53, 3011 Bern
- Dachverband der schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FASMED), Worbstrasse 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern
- Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem), Kirchenweg 4, Postfach, 8032 Zürich
- Eco Swiss, Spanweidstrasse 3, 8006 Zürich
- Eidg. Kommission für Lufthygiene, 3003 Bern
- Erdöl-Vereinigung EV, Löwenstrasse 25, 8001 Zürich
- Fachverband der Beleuchtungsindustrie FVB, Radgasse 3, Postfach 3377, 8021 Zürich
- Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), Bubenbergrplatz 9, 3011 Bern
- Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz FEA, Obstgartenstrasse 28, Postfach 28, 8042 Zürich
- Fachverband Infra, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8042 Zürich
- Fachverband Klebstoffindustrie Schweiz (FKS), Postfach 213, 5401 Baden
- Fédération des Entreprises Romandes FER, 98, rue de Saint-Jean, Case postale 5278, 1211 Genève
- Federation of the Swiss Watch Industry FH, rue de l'Argent 6, 2502 Bienne
- Fédération romande des consommateurs, rue de Genève 7, Case postale 6151, 1002 Lausanne
- Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz (FWS), Steinerstrasse 37, 3006 Bern
- Greenpeace Schweiz, Heinrichstrasse 147, Postfach, 8031 Zürich
- Hauseigentümerverband (HEV) Schweiz, Postfach, 8032 Zürich
- IG exact, Kreuzstrasse 8, 8634 Hombrechtikon
- IGK Interessengemeinschaft Keramik Schweiz, Obstgartenstrasse 28, Postfach, 8035 Zürich
- INOBAT, Eigerplatz 2, Postfach 1023, 3007 Bern
- Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS), Eva-Maria Bauder, Grubenstrasse 10, 8045 Zürich
- Kantonale Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse), Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
- Konsumentenforum kf der deutschen Schweiz, Grossmannstrasse 29, 8049 Zürich
- Kontaktstelle Umwelt (KSU), Schützengässchen 5, Postfach 288, 3000 Bern 7
- Kunststoff Verband Schweiz KVS, Schachenallee 29c, 5000 Aarau
- Praktischer Umweltschutz Schweiz PUSCH, Hottingerstrasse 4, Postfach 211, 8024 Zürich
- Reifen-Verband der Schweiz (RVS), Hotelgasse 1, Postfach 316, 3000 Bern 7
- Schweizer Emulsionsfabrikanten und Firmen der bituminösen Leichtbauweise (SEFA), Schlatterstrasse 9b, 8332 Russikon
- Schweizer Licht Gesellschaft SLG, Postgasse 17, Postfach 686, 3000 Bern 8
- Schweizer Schiesssportverband, Lidostrasse 6, 6006 Luzern
- Schweizer Wirtschaftsverband der Informations- Kommunikations- u. Organisationstechnik (swico), Technoparkstrasse 1, 8005 Zürich
- Schweizerische Mischgut-Industrie SMI, Eggbühlstrasse 36, 8050 Zürich
- Schweizerische Normen-Vereinigung SNV, Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur

- Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft SUVA, Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern
- Schweizerische Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit suissepro, Höhenweg 2, 4419 Lupsigen
- Schweizerischer Apothekerverband, Stationsstrasse 12, Postfach, 3097 Liebefeld
- Schweizerischer Baumeisterverband SBV, Weinbergstrasse 49, Postfach, 8042 Zürich
- Schweizerischer Carrosserieverband VSCI, Stengelbacherstrasse 2a, 4800 Zofingen
- Schweizerischer Drogistenverband, Nidaugasse 15, 2502 Biel
- Schweizerischer Feuerwehrverband, Morgenstrasse 1, 3073 Gümligen
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Selnastrasse 16, 8001 Zürich
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW, Breitingenstrasse 35, Postfach, 8027 Zürich
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Sihlquai 255, 8005 Zürich
- Schweizerischer Verband für Bautenschutz - Kunststofftechnik am Bau, Hauptstrasse 34a, 5502 Hunzenschwil
- Schweizerischer Verein für Kältetechnik SVK, Hubrainweg 10, 8124 Maur
- Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum STIZ, Freiestrasse 16, 8032 Zürich
- SGCI Chemie Pharma Schweiz, Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
- Stiftung Entsorgung Schweiz S.EN.S, Obstgartenstrasse 28, 8006 Zürich
- Stiftung für Konsumentenschutz SKS, Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23
- Suissetec Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband, Auf der Mauer 11, Postfach, 8021 Zürich
- Swiss Clay Shooting Federation, Hohfuhren 222a, 3123 Belp
- Swiss Professional Association of Quality Assurance, Wieslergasse 2, 8049 Zürich
- Swiss Retail Federation, Marktgasse 50, Postfach, 3000 Bern 7
- Swiss Technology Network – swissT.net, Vadianstrasse 40, 9000 St. Gallen
- SWISSBAT, 4457 Dietgen
- SwissBeton, Kapellenstrasse 7, 3011 Bern
- Textilverband Schweiz TVS, Beethovenstrasse 20, Postfach 2900, 8022 Zürich
- Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie VSS-Lubes, Löwenstrasse 25, 8001 Zürich
- Verband Galvanobetriebe der Schweiz, Wartenbergstrasse 47, 4052 Basel
- Verband Schweizerischer Korrosionsschutz-Firmen (VSKF), Grindelstrasse 2, Postfach 73, 8304 Wallisellen
- Verband Schweizerischer Lack- und Farbenfabrikanten VSLF, Rudolfstrasse 13, 8400 Winterthur
- Verband Stahl- und Metall-Recycling Schweiz VSMR, Aarbergergasse 56, Postfach, 3000 Bern 7
- Verband Textilpflege Schweiz VTS, Sandrainstrasse 3, Postfach 5853, 3001 Bern
- Vereinigung Galvanotechnischer Lieferfirmen für die Schweiz VLO, Bundesgasse 16, Postfach 7426, 3001 Bern
- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF, Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern
- Vereinigung Schweizerischer Akkumulatorenfabrikanten, Belpstrasse 23, Postfach, 3001 Bern
- WWF Schweiz Stiftung für Natur und Umwelt, Hohlstrasse 110, Postfach, 8010 Zürich

Anhörung zu

Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung zwecks Anpassung an die Beschlüsse der 4. Vertragsparteienkonferenz zur Stockholm POP-Konvention

Kantone / Cantons

- BPUK Schweizerische Bau- Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz, c/o Advokaturbüro Dr. G. Ganz, Dufourstrasse 187, Postfach 422, 8034 Zürich
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutz-Amtsstellen (KVU), Dr. Jürg Suter, Präsident, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Kantonales Laboratorium, Muesmattstrasse 19, Postfach, 3000 Bern
- Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, Bundesgasse 20, 3011 Bern

Wirtschaft und Fachorganisationen

- CARBURA, Zentralstrasse 37, Postfach 9669, 8036 Zürich
- Dachverband der schweizerischen Handels- und Industrievereinigungen der Medizinaltechnik (FASMED), Worbstrasse 52, Postfach 160, 3074 Muri b. Bern
- Die Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (Swissmem), Kirchenweg 4, Postfach, 8032 Zürich
- Forum technischer Brandschutz, c/o Zentex Brandschutz AG, Hofmattstrasse 9, 5432 Neuenhof
- IG exact, Kreuzstrasse 8, 8634 Hombrechtikon
- Kantonale Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse), Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerischer Apothekerverband, Stationsstrasse 12, Postfach, 3097 Liebefeld
- SGCI Chemie Pharma Schweiz, Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich
- Textilverband Schweiz TVS, Beethovenstrasse 20, Postfach 2900, 8022 Zürich
- Verband Galvanobetriebe der Schweiz, Wartenbergstrasse 47, 4052 Basel
- Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen, Industriestrasse 22, 8604 Volketswil
- Verband Textilpflege Schweiz VTS, Sandrainstrasse 3, Postfach 5853, 3001 Bern
- Vereinigung Galvanotechnischer Lieferfirmen für die Schweiz VLO, Bundesgasse 16, Postfach 7426, 3001 Bern
- Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen VKF, Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern

Anhörung zu

Nachkonsultation des BAFU betreffend Regelung über teerhaltigen Ausbauasphalt

Kantone / Cantons

- Leiter Arbeitsinspektorate
- Kantonsingenieure
- Vorsteher der Umweltschutzämter

Wirtschaft und Organisationen

- Kantonale Fachstellen für Chemikalien (chemsuisse)
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA, Bereich Chemie
- Eidg. Kommission für Lufthygiene
- Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz ARV
- Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie FSKB
- Fachverband Infra
- Schweizerische Mischgut-Industrie SMI
- Schweizerischer Baumeisterverband SBV
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS